

Formblatt FB40 - 008	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
An das Landratsamt Donau-Ries - Untere Bauaufsichtsbehörde - Pflegstraße 2 86609 Donauwörth		
Stand: 09.11.2011		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anzeige der beabsichtigten Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO)

1	Aufsteller / Betreiber		
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
			Telefax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail
	Vertreter des Aufstellers / Betreibers		
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
			Telefax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

2	Art des fliegenden Baues			
	<input type="checkbox"/> Zelt	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Tribüne	<input type="checkbox"/> Fahrgeschäft
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:			

3	Ort der Aufstellung		
	Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
	Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

4	Zeitpunkt und Dauer der Aufstellung / Gebrauchsabnahme		
	Zeitpunkt der Aufstellung	Dauer der Aufstellung und des Betriebs	Datum und Uhrzeit der Gebrauchsabnahme

5	Prüfbuch	
	Nr. des Prüfbuches	Gültigkeit bis
	Nach der Ausführungsgenehmigung sind Abnahmen durch Sachverständige erforderlich. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

6	Anlagen		
		Anzahl	Anzahl
	<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (M 1:1000)		<input type="checkbox"/> Prüfbuch
	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan (M 1:100)		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen:

7	Unterschrift
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die beigefügten Hinweise zur Anzeige fliegender Bauten habe ich zur Kenntnis genommen.
	Datum, Unterschrift

Hinweise zur Anzeige fliegender Bauten (Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Hierzu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden oder Aspekte des Naturschutzes.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch eigens vermerkt ist oder wenn die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Dies betrifft folgende Fälle (Art. 72 Abs. 3 BayBO):

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgeblich. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag i.S.v. Art. 64 BayBO zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die geplante Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierzu bitte das entsprechende Formblatt.

Lageplan (M 1:1000): Ein amtlicher Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes ist stets erforderlich.

Tragen Sie hierin bitte Folgendes ein:

- Vorhaben mit Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne in größerem Maßstab (1: 200, 1:100)

Bestuhlungsplan (M 1:200 / 1:100): Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermassung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststätten- oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Örtliche Schneelast von 1,0 kN/m² bei Aufstellung im Winterhalbjahr – alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR 2007) ist einzuhalten. Hiernach sind u.a. die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig festzulegen (siehe unten „Ansprechpartner“); eine Gebrauchsabnahme am Wochenende ist nicht möglich. Der Aufbau muss zum Termin der Gebrauchsabnahme abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit länger als 3 Monate an einem Ort ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich insoweit rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung fliegender Bauten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder fliegende Bauten ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).

Ansprechpartner

Landratsamt Donau-Ries - Untere Bauaufsichtsbehörde
Tel.: 0906/74-471 oder -472

E-Mail: bauwesen@lra-donau-ries.de